



Transparenz: Veröffentlichung der vertragsärztlichen Honorare.

Im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages wurde ein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu einem „Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (15. AMG-Novelle) konsentiert. Dieses Gesetz soll noch in dieser Legislatur beschlossen werden und am 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

Mit einer Änderung des § 87 Abs. 3a SGB V wird angestrebt, die Transparenz über die Vergütungssituation der Vertragsärzte und die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für vertragsärztliche Leistungen zu verbessern und eine sachgerechte und zeitnahe Information des Bewertungsausschusses, des Instituts des Bewertungsausschusses, des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und des Deutschen Bundestages sicherzustellen.

Die Rechtsänderung läuft darauf hinaus, dass künftig in jedem Quartal eine öffentliche Diskussion über die Umsätze und Praxiserträge der niedergelassenen Ärzte erfolgen wird.

Die wesentlichen Inhalte der neuen Vorschrift:

- Der Bewertungsausschuss für die ärztlichen Leistungen wird verpflichtet, regelmäßig die Auswirkungen seiner Beschlüsse insbesondere auf die vertragsärztlichen Honorare, die Versorgung der Versicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, die Ausgaben der Krankenkassen für vertragsärztliche Leistungen sowie die regionale Verteilung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer zu analysieren.
- Der Bewertungsausschuss übermittelt dem BMG quartalsweise vorläufige und endgültige Daten und Berichte zur aktuellen Entwicklung der Vergütungs- und Leistungsstruktur in der vertragsärztlichen Versorgung.
- Der Bewertungsausschuss hat künftig jährlich spätestens bis zum 30. Juni einen Bericht zur Entwicklung der Vergütungs- und Leistungsstruktur in der vertragsärztlichen Versorgung und der regionalen Verteilung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer im Vorjahr vorzulegen.
- Das BMG legt diese Berichte umgehend dem Deutschen Bundestag vor.

Zu der quartalsweisen Veröffentlichung der vertragsärztlichen Honorare wird im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass das BMG konkrete Vorgaben zu den Analysen der Beschlüsse des Bewertungsausschusses machen kann. Die Vertreter aus dem BMG haben das Recht, an Sitzungen des Bewertungsausschusses teilzunehmen und auch die Beschlüsse zu beanstanden oder weitere Informationen dazu anzufordern.